

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 26. Februar 1866.

1. Kirchliche Gemeindeschulen der Stadt Bremen.

Nachdem der Senat die Modificationen, unter welchen die Bürgerschaft laut ihres Beschlusses vom 6. December v. J. zum Abschluß eines Vertrags mit den acht stadtbremischen Gemeinden auf Grund der von denselben vorgelegten »Ordnung stadtbremischer Volksschulen u. s. w.« bereit ist, ohne Verzug den betreffenden Gemeinden zur Kenntniß gebracht hatte, ist ihm vor Kurzem von diesen Gemeinden eine Erklärung überreicht worden, welche im Wesentlichen dahin geht:

- 1) daß sie sämmtlich die Beseitigung des Schulraths nicht wollen, mithin die Modification unter Nr. 6 des Bürgerchaftsbeschlusses ablehnen; daß sie
- 2) hinsichtlich der übrigen Modificationen im Allgemeinen nichts erinnern; jedoch Einige von ihnen bestimmt voraussetzen:
 - a. daß unter dem Ausdruck Nr. 5 »streitige Fälle« nur solche zu verstehen seien, welche sich auf die Entlassung oder die Pensionirung von Lehrern beziehen; daß ferner
 - b. wenn der Staat auf seine Kosten eine Erweiterung ihres Schullocal's begehre, derselbe auch die Unterhaltung solcher Erweiterung auf seine Kosten beschaffen werde; und
 - c. — insbesondere die Gemeinden zu St. L. Frauen und St. Michaelis (in Rücksicht auf die eigenthümliche Lage und Beschaffenheit ihrer Localitäten), — daß ihnen in Betreff des gegenwärtigen Bestandes ihres Schullocal's, soweit dieser über 6 Classen hinausgehe, die in Nr. 1 der Modificationen angedeutete Verpflichtung nicht angesonnen sein solle.

Außerdem wird in der vorerwähnten Erklärung bemerkt, daß die Gemeinden St. Ansgarii, St. Petri und St. Remberti, falls es gewünscht werden sollte, es genehmigen, daß dem Scholarchat allein einige Functionen, nämlich das Bestätigungsrecht hinsichtlich der Lectiionspläne und der Einführung von Schulbüchern, sowie überhaupt das Aufsichtsrecht hinsichtlich der Befolgung gesetzlicher und obrigkeitlicher Vorschriften, zugeschrieben werden.

Der Senat, welcher ebenfalls entschieden der Ansicht ist, daß der Schulrath erhalten bleiben müsse, würde, sofern, wie er hofft, die Bürgerschaft damit nachträglich einverstanden sein sollte, den übrigen, von der Bürgerschaft aufgestellten Modificationen im Allgemeinen zwar zustimmen können, jedoch dabei mit den betreffenden Gemeinden die obigen Voraussetzungen unter zwei theilen; denn, wie dieselben unter b und c ihm der Billigkeit entsprechend scheinen, hält er zu a die Ausdehnung der Modification Nr. 5 auch auf sonstige Streitfälle weder für in allen Fällen richtig noch überall für nöthig, da in privatrechtlichen Fällen der gerichtliche Weg, in disciplinarischen Fällen aber selbstverständlich der Recursweg an den Senat zu betreten ist, bezw. betreten werden kann.

Was endlich die oben erwähnte Beschränkung in der Wirksamkeit des Schulraths betrifft, so findet sich eine solche in dem Beschlusse der Bürgerschaft nicht beantragt, und würde der Senat jedenfalls um so weniger den Gemeindebehörden es ansinnen mögen, hinsichtlich ihrer Schulen auf alle Mitwirksamkeit bei den fraglichen Functionen zu verzichten, als die obrigkeitliche Autorität des Scholarchats durch den Art. 27 der vorgelegten Ordnung hinreichend gesichert erscheint.

Der Senat giebt sich der Erwartung hin, daß die Bürgerschaft nunmehr nicht anstehen werde, sich damit einverstanden zu erklären, daß nach Maßgabe seiner vorstehenden Erörterung die fragliche Uebereinkunft mit den Gemeinden abgeschlossen und thunlichst bald zur Ausführung gebracht werde.

2. Freischule an der Sternstraße.

Indem der Senat den beifolgenden Bericht der Schuldeputation wegen Erwerbung eines Grundstücks zur Erweiterung des Areals der Freischule an der Sternstraße der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mittheilt, spricht er zugleich seine Genehmigung der in demselben enthaltenen Anträge aus.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 26. Februar 1866.

Bericht der Schuldeputation,

betreffend die Erwerbung eines Grundstücks zur Erweiterung des Areals der Freischule an der Sternstraße.

Die ebenso wohl durch pädagogische als durch finanzielle Rücksichten gebotene und deshalb in neuerer Zeit consequent angestrebte Concentrirung der Freischullocalitäten in jedem der fünf städtischen Schuldistricte hat bisher im fünften Districte (westliche Vorstadt) noch nicht erreicht werden können, indem die daselbst getrennt vorhandenen zwei Vorsteherwohnungen mit eingefügten Schulclassen bei Lebzeiten der beiden Vorsteher, denen jene Wohnungen überwiesen waren, ein schwer zu beseitigendes Hinderniß jener örtlichen Vereinigung bildeten. Nachdem jedoch mit dem Ableben des einen dieser Vorsteher das Hinderniß in Wegfall gekommen und mit dem gleichzeitigen Wegfall der fortan unbesezt bleibenden Stelle eines zweiten Vorstehers auch die vacant gewordene Wohnung jetzt anderweitig verfügbar geworden ist, haben insbesondere finanzielle Rücksichten die Schuldeputation bewegen müssen, auf eine Befriedigung des vorerwähnten Bedürfnisses auch bei den Freischuleinrichtungen im fünften Districte jetzt unverweilt Bedacht zu nehmen. Denn einmal stellt sich die nothgedrungen noch fortdauernde Benutzung jener freigewordenen Vorsteherwohnung, des werthvollen im Jahre 1846 erworbenen und bebauten Grundstücks am Eingange des Doventhorsteinsweges, als Freischullocal, in Anbetracht der Möglichkeit einer angemesseneren und vortheilhafteren Verwerthung desselben, schon an und für sich als ein Luxus heraus und würde aus dem gleichen Grunde dieses Immobile, auch abgesehen von sonstigen örtlichen Hindernissen, schon seiner ganzen Belegenheit nach ebenso wenig zur Vornahme eines Umbaues oder Ausbaues, behufs Gewinnung einer größeren Anzahl Classen für Freischulunterricht, sich jetzt mehr eignen. Sodann kann wegen der Trennung der beiden in diesem Local und der vier anderen in dem Freischulgebäude an der Sternstraße befindlichen Classen, die Aufgabe, dem steigenden Bedürfniß ohne Ueberfüllung einzelner Classen zu genügen, schon gegenwärtig nur noch unvollkommen mehr gelöst werden und steht bei der ungewöhnlichen Bevölkerungszunahme, welche neuerdings die westliche Vorstadt gewonnen, eine durchgängige Ueberfüllung der dortigen Freischule in naher Aussicht, sodaß wenn nicht in anderer und besserer Weise Rath geschafft wird, sehr bald zu dem Auskunfts mittel geschritten werden müßte, zu den beiden vorhandenen noch irgendwie ein drittes Local in jener Gegend zu erwerben. Den Zwecken der Schule wie namentlich auch den Rücksichten auf möglichste Kostenersparniß wird also am besten entsprochen, wenn es gelingen sollte, die außer den beiden Classen des anderweitig zu verwendenden Locals am Doventhorsteinswege noch sonst erforderliche Classenzahl in unmittelbare Verbindung mit dem Freischulgebäude an der Sternstraße zu bringen, m. a. W. — da hier das Areal zu beschränkt ist, um die Errichtung von Nebenbauten auf dem Schulhofe selbst, nach Art der im dritten und vierten Schuldistrict errichteten, zu gestatten, — durch Ankauf eines benachbarten Grundstücks dem erwähnten Schularcal die nöthige Erweiterung zu verschaffen.

Bei dieser Lage der Sache hat die Schuldeputation eine gerade jetzt ihr dargebotene gute Gelegenheit nicht unbenutzt lassen mögen, um durch einen unter der Hand von einem ihrer Mitglieder zu dem Preise von 4500 Thalern nebst Kosten bewirkten Ankauf in den Besitz des angrenzenden Immobiles Nr. 2 an der Sternstraße zu gelangen. Von diesem Grundstücke, welches aus einem Wohnhause an der Straße und einem dahinterliegenden Garten besteht, hat dieser letztere gleiche Länge mit dem Schulhofe und würde genügenden Raum darbieten zur Herstellung eines Nebengebäudes mit der dem Obigen nach erforderlichen Zahl von Classen; das Wohnhaus aber nebst einem kleinen Hofplazze könnte demnächst wieder verkauft werden oder bliebe sonstiger Ausnutzung von Staatswegen vorbehalten. Besagtes Nebengebäude würde, im Garten der Länge nach errichtet und mit der Fronte nach dem Schulhofe, die geeignete Stellung zum Hauptschulgebäude und auch sonst eine den Zwecken der Schule durchaus entsprechende Lage erhalten. Das Nähere hierüber ist aus dem anliegenden Situationsplan ersichtlich, woselbst der für die Erweiterung des Schulareals benötigte Raum mit rothen Linien angegeben ist.

Indem die Schuldeputation nun hiemit um die Genehmigung dieses käuflichen Erwerbes für den Staat und um die Bewilligung der dafür erforderlichen 4500 Thaler nebst den etwaigen Kosten nachsucht, stellt sie für den Fall der Gewährung einen weiteren Antrag dahin, daß die Baudeputation in Gemeinschaft mit ihr beauftragt werden möge, das Nöthige wegen des, Behufs der Eingangserwähnten Concentrirung der Freischullocalitäten im fünften Schuldistrikt, auf dem bezeichneten Areal an der Sternstraße zu errichtenden Neubaus zu berathen und das Ergebnis dieser Berathungen zu weiterer Beschlußfassung vorzulegen.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) Carl Rodewald.

